

Stadt Wendlingen am Neckar  
Landkreis Esslingen

**Bestattungsgebührenordnung vom 23. Mai 1995.  
6. Änderungssatzung vom 18. Juni 2013.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 25 der Friedhofsordnung der Stadt Wendlingen am Neckar hat der Gemeinderat am 18. Juni 2013 folgende Änderungssatzung zur Bestattungsgebührenordnung vom 23. Mai 1995 beschlossen:

**1. § 2 Abs. 2 Nummer 2 der Satzung erhält folgende Fassung:**

**„ § 2 Gebührenschuldner.**

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

**2. § 3 Abs.1 und 2 der Satzung erhalten folgende Fassung:**

**„§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren.**

(1) Die Gebührenschild entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts und in den Fällen des § 5 Ziffer 4 mit der Genehmigung des Antrages bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.“

**3. § 4 Absätze 1 und 2 der Satzung erhalten folgende Fassung:**

**„§ 4 Verwaltungsgebühren.**

(1) Die Gebühren betragen

- |  |       |
|--|-------|
| 1. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines liegenden Grabmals (§ 16 Friedhofsordnung - FrO)  | 55 €  |
| 2. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines stehenden Grabmals – inklusive der jährlich durchzuführenden Standsicherheitsprüfung – (§ 16 FrO) | 135 € |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – entsprechende Anwendung.

#### 4. § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

##### „§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gebühren betragen		Euro
<b>1.</b>	<b>für die Benutzung der Friedhofsgebäude je Belegung</b>	
1.11	Aussegnungshalle anlässlich Bestattungsfeier	500,00
1.12	Sonstige Nutzung der Aussegnungshalle	166,67
1.13	Leichenzelle	350,00
1.14	Sektionsraum	350,00
<b>2.</b>	<b>für die Überlassung von Reihengräbern (FrO § 11 Absatz 1 und § 12a Abs. 1)</b>	
2.1	Reihengrab für Verstorbene	
2.11	bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	605,00
2.12	vom 2. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1.230,00
2.13	vom vollendeten 10. Lebensjahr an	2.460,00
2.2	Urnenreihengrab	1.200,00
2.3	Einzelkammer in Urnenstele	1.300,00
2.4	Anonymes Urnenreihengrab im Friedhof Unterboihingen	270,00
<b>3.</b>	<b>für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (FrO § 12 Absatz 2 und § 12 a Abs. 1)</b>	
3.11	Wahlgrab – breit – mit zwei Einzelgrabstellen	5.350,00
3.12	Wahlgrab – tief - mit einer Einzelgrabstelle	3.340,00
3.13	Urnenwahlgrab (bis maximal 4 Urnen)	1.630,00
3.14	Mehrfachkammer in Urnenstele (bis maximal 3 Urnen)	1.590,00
<b>4.</b>	<b>für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (FrO § 12 Absatz 6 u. § 12 a Abs. 2) und die Grabübergehung (FrO § 11 Abs. 4)</b>	
	Je Grab und Jahr	
4.11	für Gräber nach 2.12	82,00
4.12	für Gräber nach 2.13	123,00
4.13	für Gräber nach 2.11	60,50
4.14	für Gräber nach 2.2	60,00
4.15	für Gräber nach Nr. 3.11	267,50
4.16	für Gräber nach Nr. 3.12	167,00
4.17	für Gräber nach Nr. 3.13	81,50
4.18	für Gräber nach Nr. 3.14	79,50

5. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Wendlingen am Neckar, den 20. Juni 2013



Steffen Weigel  
Bürgermeister.